

NÖ Landesfischereiverband

Goethestrasse 2, 3100 St. Pölten

Tel.: 02742/729 68, FAX-DW: 20

E-Mail: fisch@noe-lfv.at

www.noe-lfv.at



St. Pölten, am 4. Jänner 2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach Redaktionsschluss für unser Mitteilungsblatt wurde dem Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes bekannt, dass neue Bestimmungen sowohl im Tiertransportgesetz und dem Bundestierschutzgesetz als auch auf europäischer Ebene verlautbart wurden.

Wir setzen Sie daher von diesen neuen Regelungen in Kenntnis und ersuchen Sie, die Fischereiausübungsberechtigten in ihrem Wirkungsbereich in geeigneter Weise zu informieren. Bei dieser Gelegenheit möchten wir Sie daran erinnern, die Fischereiausübungsberechtigten auf die Gültigkeit der Bewilligung zum Fischen mit Elektrofängergeräten hinzuweisen.

1.) Tiertransportgesetz – neue Bestimmungen für Transporte von Fischen

Das neue Tiertransportgesetz ist am 1. August 2007 in Kraft getreten. Ziele dieses Bundesgesetzes sind der Schutz von Tieren bei Transporten in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit sowie die Festlegung der dabei einzuhaltenden Mindestanforderungen zur Verhinderung der Verschleppung von Tierseuchen.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend benötigen Personen ab dem Jahr 2008 einen so genannten Befähigungsnachweis, wenn sie Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen oder Geflügel über eine Strecke von mehr als 65 km zu wirtschaftlichen Zwecken transportieren. **Für den Transport von Fischen ist demnach kein derartiger Befähigungsnachweis erforderlich.**

Sehr wohl benötigen aber **Betriebe**, welche Transporte von Wirbeltieren, also auch von Fischen, über eine **Strecke von mehr als 65 km** durchführen, eine **Zulassung als Transportunternehmer**. Diese Zulassung muss bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde beantragt werden. Die Zulassung ist bloß als Registrierung zu verstehen und hat nichts mit einer Unternehmensgründung zu tun.

Es wird jedoch dringend empfohlen, bei jedem Transport von Fischen, unabhängig von der Entfernung, das im Anhang dieses Schreibens befindliche **Formular einer Transportbescheinigung** ausgefüllt mitzuführen. Damit kann im Falle einer behördlichen Kontrolle den Kontrollorganen die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Transportbescheinigungen für den Transport von Fischen nachgewiesen werden.

Zu beachten ist auch, dass das Transportfahrzeug bzw. der Anhänger mit einer gesetzeskonformen Aufschrift, z.B. „**Lebende Fische**“ oder „**Tiertransport**“ gekennzeichnet sein muss.

2.) Entsprechend einer vor kurzem in Kraft getretenen Novelle des **Bundestierschutzgesetzes** ist beim **Transport von Wassertieren** darauf zu achten, dass das Wasservolumen der Anzahl der beförderten Tiere angepasst ist, weiters eine Erwärmung des Wassers und ein Absinken des Sauerstoffgehaltes vermieden wird und eine Fütterung unterbleibt.

3.) Darüber hinaus setzen wir Sie in Kenntnis, dass ab 1. Mai 2007 ein Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend in Kraft getreten ist, der die neuen Bestimmungen betreffend einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen der Aquakultur enthält.

Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung entspricht den Anforderungen der Rückstandskontrollverordnung 2006, BGBl. II Nr. 110/2006 in der geltenden Fassung, im Hinblick auf die Bestätigung der Rückstandsfreiheit. Diese Bescheinigung ist vom Verfügungsberechtigten zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 2 und 4 Rückstandskontrollverordnung 2006 zu verwenden. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung erfüllt aber auch die Bestimmungen des Anhanges II, Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hinsichtlich der „Informationen zur Lebensmittelkette“, die bei Abgabe von Fischen zur Schlachtung erforderlich sind.

Transportbescheinigung
gem. Art. 4 der Verordnung EG Nr. 1/2005

Besitzer (=Transportunternehmer): Name und Anschrift.....

.....

Versandort:.....

Verladedatum:.....

Verladezeit:.....

Kennzeichen des Transportfahrzeuges:.....Lenker:.....

Behälter Nr.:	Fischart	Stückzahl/ Gesamtgewicht	Empfänger	Entladeort	Voraussichtl. Transportdauer

Die Einhaltung der Allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren gem. Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, den Transportanforderungen von Fischen angepasst, wird bestätigt.

.....

Unterschrift des Besitzers

Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen der Aquakultur

Verkäufer (Verfügungsberechtigter)	Käufer
Name:	Name:
Adresse:	Adresse:
Betriebsnummer/TGD-Nr.:	
Name und Adresse des Betreuungstierarztes:	

	Fischart	Fischmenge	Herkunftsanlage
1			
2			
3			
4			
5			
6			

Der Verfügungsberechtigte (Betreiber der Anlage bzw. von diesem ermächtigte Person) bestätigt, dass die in Verkehr gebrachten Fische keine Krankheitserscheinungen zeigen und den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 und 4 der Rückstandskontrollverordnung 2006, BGBl II Nr. 110/2006 in der geltenden Fassung, entsprechen, d.h. dass

- die Fische nicht vorschriftswidrig behandelt wurden,
- alle tierärztlichen und Eigenbehandlungen in Form von Aufzeichnungen nachvollzogen werden können,
- die vorgeschriebenen Wartezeiten eingehalten wurden sowie
- die Tiere keine Rückstände in Mengen aufweisen, welche die zulässigen Höchstmengen überschreiten.

Der Verfügungsberechtigte bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die von ihm gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Datum und Unterschrift
Verkäufer

Datum und Unterschrift
Käufer